

**Fünfzehnte Verordnung
zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus
Vom 1. Juli 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
3. § 45a Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung zur
Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 3 als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind und über ein ärztliches Zeugnis nach § 2 Abs. 3 verfügen, wird für diese Tätigkeit und einen Zeitraum bis zum 14. Tag nach ihrer Einreise das Tragen von persönlicher Schutzausstattung gemäß den jeweiligen Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen mit SARS-CoV-2 allgemein angeordnet. Die Schutzausstattung darf nur abgesetzt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit nach Einreise ist durch die Einrichtungsleitung dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.“

2. In § 4 wird nach Nr. 6 als Nr. 6a und 6b eingefügt:

„6a. entgegen § 2 Abs. 3a Satz 1 persönliche Schutzausstattung nicht trägt,

6b. entgegen § 2 Abs. 3a Satz 3 die Aufnahme der Tätigkeit nicht anzeigt,“

Artikel 2²⁾

**Änderung der Zweiten
Verordnung zur Bekämpfung
des Corona-Virus**

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl.

S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „3 bis 7“ durch „4 bis 7“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 322)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.“

b) Abs. 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ gestrichen und nach dem Wort „welches“ die Angabe „bei Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

„1. die in Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 versorgt werden, innerhalb der ersten sechs Tage ihres Aufenthalts bis zu zwei Besuche und ab dem siebten Tag des Aufenthalts täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen empfangen,

bbb) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und die Angabe „oder 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 91-54

²⁾ Ändert FFN 91-55

- ccc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „oder 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „räumlichen und persönlichen“ durch „räumlichen und persönlichen“ sowie die Wörter „persönlicher Ausstattung“ durch „persönlicher Schutzausrüstung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3b wird die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 2 und 3“ gestrichen.
- d) In Abs. 3c werden nach der Angabe „Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 3a“ das Wort „ausschließlich“, nach dem Wort „Frist“ die Wörter „sicher und datenschutzkonform“ und nach dem Wort „Anwendung“ ein Semikolon und die Wörter „die Besucherinnen und Besucher sind über diese Beschränkungen zu informieren“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2, § 2a Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 3 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „nach Nr. 10 der Anlage“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 5 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Präsenzform“ und die Angabe „bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen, Schülern oder Studierenden ausgeschlossen sind“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Menschen mit Behinderungen dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht betreten, wenn
1. sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind, oder
 2. in der Werkstatt, Tagesförderstätte, Tagesstätte oder dem Arbeitsbereich ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- (2) Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-
- Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- (3) Bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 zu tragen. § 1a Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Einrichtungen“ wird durch die Wörter „Tagesförderstätten, Tagesstätten“ ersetzt und die Angabe „oder 2“ gestrichen.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für den Fahrdienst und den Betrieb der Werkstatt, Tagesförderstätte, Tagesstätte oder des Arbeitsbereichs ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 (GMBI. S. 303) und einrichtungsbezogene Hygienepläne vorliegen und umgesetzt werden.“
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sollen die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen eine Notbetreuung für Pflegebedürftige einrichten, wenn im Einzelfall eine Betreuung durch die Pflegepersonen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, insbesondere die Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, dürfen nicht angeboten oder in Anspruch genommen werden, wenn leistungserbringende Personen oder deren teilnehmende Personen oder deren jeweilige Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind. Die Anbieter haben sicherzustellen, dass
1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des gleichen Hausstandes,

- eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
2. geeignete Hygienekonzepte und Abstandsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts erarbeitet und umgesetzt werden sowie
 3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden, diese Daten für die Dauer eines Monats ab der jeweiligen Leistungserbringung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt werden sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform gelöscht oder vernichtet werden; die Bestimmungen des Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen sind über diese Einschränkungen zu informieren.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Einzelangeboten“ wird durch „Angeboten“ und die Wörter „darf nur erfolgen“ werden durch „sind zulässig“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getroffen und umgesetzt werden.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Abs. 1 ist die Inanspruchnahme des Angebots oder die Durchführung der Therapiemaßnahme ausgeschlossen, wenn

 1. die Empfänger der Dienstleistung nach Abs. 1 oder die Angehörigen des gleichen Haushalts Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind, oder
 2. in den Einrichtungen nach Abs. 1 ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges

Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:
- „§ 8
- Nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen, die keine Kindertageseinrichtungen sind und nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 4 fallen, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden
1. durch Personen mit Atemwegsinfektionen oder
 2. wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen, die Angabe „7 Abs. 1“ durch „7 Abs. 3“ ersetzt, und die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2“ durch „§ 8“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3a wird die Angabe „§ 1a“ durch „den §§ 1a oder 4 Abs. 3“ ersetzt.
10. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „gemeinsames Grillen oder Picknicken, sowie“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2a Buchst. c werden nach dem Wort „Teilnehmer“ das Wort „ausschließlich“, nach dem Wort „Frist“ die Wörter „sicher und datenschutzkonform“ und nach dem Wort „Anwendung“ ein Semikolon und die Wörter „die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren“ eingefügt.
 - c) Abs. 2b Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; je-

³⁾ Ändert FFN 91-61

- der Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,“
- bb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- „c) in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,“
- cc) In Buchst. d werden nach dem Wort „Teilnehmer“ das Wort „ausschließlich“, nach dem Wort „Frist“ die Wörter „sicher und datenschutzkonform“ und nach dem Wort „Anwendung“ ein Semikolon und die Wörter „die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte,“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 2 Buchst. d wird wie folgt gefasst:
- „d) Umkleieräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann,“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für Zuschauer gilt § 1 Abs. 2b Satz 1 entsprechend.“
- c) Abs. 2a wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen und der sich gleichzeitig in den Becken aufhaltenden Personen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen.“
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- d) Abs. 2b wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.“
- bb) Nr. 3 und 4 werden durch folgende Nr. 3 ersetzt:
- „3. Umkleieräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann.“
- e) In Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Gäste“ das Wort „ausschließlich“, nach dem Wort „Frist“ die Wörter „sicher und datenschutzkonform“ und nach dem Wort „Anwendung“ ein Semikolon und die Wörter „die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. aufgrund geeigneter Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,“
- b) Die Nr. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Küchenpersonal,“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird nach der Angabe „oder § 1 Abs. 4 Satz 2“ die Angabe „oder § 2 Abs. 2 Satz 2. Alternative“ eingefügt.
- b) In Nr. 7 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „1. Alternative“ eingefügt.

Artikel 4*)

Änderung der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In die Fünfte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. März 2020 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Ver-

*) Ändert FFN 91-58

ordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 394), wird als neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 5 bis 7 gelten entsprechend für Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Konzept bis zum 31. Juli 2020 vorgelegt werden muss.“

Artikel 5³⁾

**Änderung der
Pflegeunterstützungsverordnung**

Nach § 13 der Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75) wird als neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

Sonderregelungen zur Unterstützung der häuslichen Versorgung während der durch das Corona-Virus verursachten Pandemie

(1) Die von einer Anbieterin oder einem Anbieter, die oder der über eine Anerkennung nach dieser Verordnung verfügt, angebotenen hauswirtschaftlichen Unterstützungen und individuellen Hilfen im Alltag, die der Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen dienen und ohne unmittelbaren Kontakt mit der anspruchsberechtigten Person erbracht werden können (Dienstleistungen bis zur Haustür), gelten bis zum 31. Dezember 2020 als anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 8 und 12 vorliegen. Zu den Dienstleistungen bis zur Haustür zählen insbesondere:

1. Einkauf von Waren des täglichen Lebens,
2. Holen und Bringen der Wäsche von und zur Reinigung,
3. Anlieferung von Speisen,
4. Übernahme von Botengängen,

5. Organisation und Erledigung von Behördengängen und Behördenangelegenheiten,

6. Organisation erforderlicher Arztbesuche,

7. telefonische Kontaktaufnahme und Gespräche vornehmlich unter Nutzung digitaler Kommunikationswege.

(2) Dienstleistungen bis zur Haustür, die von Einzelpersonen auf der Basis eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem Bezug ehrenamtlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erbracht werden, gelten bis zum 31. Dezember 2020 als anerkannt, wenn die Einzelperson mit der anspruchsberechtigten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist und nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist der leistungsempfangenden Person am Ende jedes Kalendermonats eine Abrechnung der erbrachten Leistungen nach Abs. 1 zur Vorlage bei der Pflegekasse auszuhändigen. Aus der Abrechnung muss hervorgehen, dass sie für Dienstleistungen bis zur Haustür erfolgt sowie Datum und Gegenstand der Leistungserbringung.

(4) § 12 findet auf die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Zum Schutz vor Infektionen und Gesundheitsgefahren sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die Sicherstellung geeigneter Hygienemaßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b und c am 15. Juli 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

³⁾ Ändert FFN 93-47